

Internet: https://peter-hug.ch/actio/01_0098

MainSeite 1.98

Actio 3 Seiten, 1'523 Wörter, 11'118 Zeichen

Actio (lat.), in der Rechtssprache die Klage, d. h. ein Rechtsmittel, welches zur gerichtlichen, angriffsweisen Geltendmachung eines rechtlichen Anspruchs gegen einen bestimmten Gegner gegeben ist, sowie die Ausübung dieses Klagerechts durch gerichtliche Verfolgung. Die Anzahl der Aktionen ist sehr groß, indem fast für jeden rechtlichen Anspruch einer bestimmten Gattung (z. B. für die aus dem Eigentum, dem Pfandrecht, einem Kauf-, Tausch-, Miet-, Gesellschaftsvertrag etc. hervorgehenden Ansprüche) eine besondere, an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte und mit eigentümlichen Wirkungen versehene Actio gegeben ist;

so z. B. Actio negatoria, die Klage wegen Eigentumsstörung;

Actio Pauliana, die Klage wegen Veräußerungen seitens des Schuldners zum Nachteil des Gläubigers;

Actio doli, die Klage wegen böswilliger Schädigung;

Actio de dote, die Klage auf die Mitgift, etc. Außer dem angegebenen Begriff kommen dem Wort Actio noch sehr viele andre Bedeutungen zu, z. B. die eines Rechtsgeschäfts, ferner die des durch ein Rechtsgeschäft begründeten Anspruchs, dann des Rechts und der Möglichkeit, einen solchen Anspruch geltend, besonders gerichtlich geltend zu machen, auch einer öffentlichen Anklage, endlich die der Befugnis einer obrigkeitlichen Person, bestimmte Rechtsgeschäfte vornehmen zu lassen. Im weitesten Sinn wird unter Actio jedes Rechtsmittel verstanden.

Ende **Actio**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892; 1. Band, Seite 98 im Internet seit 2005; Text geprüft am 17.12.2007; publiziert von Peter Hug; Abruf am 22.6.2018 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/01_0099?Typ=PDF

Ende eLexikon.